

KONSOLIDIERTE FASSUNG inklusive 1. und 2. Änderung (in dieser Fassung gültig ab 29.11.2023)

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
Landkreis Breisgau –Hochschwarzwald

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

in der Fassung der 2. Änderung
(Inhalt der 1. Änderung in grüner Schrift)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen, **geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2023, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023:**

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen. Sofern für ein Grundstück noch keine Hausnummer vergeben wurde, ist dieser Straßenanlieger in ungeraden Jahren verpflichtet, wenn das Grundstück auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern liegt bzw. in geraden Jahren, wenn das Grundstück auf der Straßenseite mit geraden Hausnummern liegt. Bei nur einseitig bebauten und bebaubaren Straßen ohne Gehwege verbleibt es bei der Verpflichtung der alleinigen Straßenanlieger der bebauten und bebaubaren Straßenseite. Abweichende Regelungen zu diesem Absatz gelten für die in der Anlage 1 „Straßen und Anwesen mit abweichenden Regelungen zu Räum- und Streupflichten“ genannten Straßenanlieger.

(5) Grundstücke, die an mehreren Straßen liegen, zählen unabhängig von Erschließung und Zugang an jeder dieser Straßen als Straßenanlieger im Sinne des § 1 Absatz 1 mit den sich daraus ergebenden Pflichten, sofern keine Sonderregelung in der Anlage 1 zu § 4 Absatz 4 aufgenommen ist.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags sowie samstags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Streupflichtsatzung vom 07.11.1989 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 26.11.2019, 21.03.2023, 21.11.2023

Benjamin Bohn,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage 1 „Straßen und Anwesen mit abweichenden Regelungen zu Räum- und Streupflichten“ zu § 2 Absatz 4 der Streupflichtsatzung

Aufgrund spezifischer örtlicher Gegebenheiten werden für folgende Straßen und Anwesen abweichende Regelungen hinsichtlich der Kalenderjahre getroffen, in denen die inhaltlich unveränderten Räum- und Streupflichten der Streupflichtsatzung in der jeweils gültigen Fassung greifen. Diese von § 2 Absatz 4 abweichenden Sonderregelungen gelten auch für nachträgliche Unternummerierungen zwischen den genannten Anwesen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Benennung in dieser Anlage bedarf.

- a) Folgende Straßenanlieger treffen die Pflichten der Streupflichtsatzung in **jedem** Kalenderjahr:

Stadtteil	Betroffene Straße	Verpflichteter Straßenanlieger
Achkarren	Raiffeisenstraße	Raiffeisenstraße 1 bis 4
Burkheim	Verbindungsweg Mittelstadt und Fischergasse (FISt. 107)	Fischergasse 34
	Fischergasse	Fischergasse 31, 33 ,35
	Jörg-Wickram-Gasse	Jörg-Wickram-Gasse 4, 5, 6, 8, 10, 12a, 22 Am Kirchberg 3 (außer gegenüber Jörg-Wickram-Gasse 5 und 12a)

- b) Folgende Straßenanlieger treffen die Pflichten der Streupflichtsatzung in **geraden** Kalenderjahren:

Stadtteil	Betroffene Straße	Verpflichteter Straßenanlieger
Bickensohl	Im Riedgarten	Im Riedgarten Stichstraßen Neubaugebiet 25, 27, 33, 35, 41, 43 zusätzlich zu den Pflichten gem. § 2 Abs. 3
Burkheim	Verbindungsweg Fischergasse und Tullastraße	Fischergasse 21
	Spitalplatz	Mittelstadt 3, 5, 7, 9 Spitalplatz 9,11 Fischergasse 6a, 16, 22
	Brünnelebuck (FISt. 211)	Brünnelebuck 3 Winzerstraße 4
	Jörg-Wickram-Gasse	Mittelstadt 30
	Verbindungsweg Jörg-Wickram-Gasse und Zunftgasse (FISt. 70)	Jörg-Wickram-Gasse 8 Zunftgasse 1
	Mittelstadt	Am Kirchberg 1
	Steingrubenweg	Winzerstraße 13, 13a
	Im Weier	Poststraße 8
	In den Mühlenmatten (FISt. 4490)	In den Mühlenmatten 6 Herrenaustraße 5
Oberrotweil	Bachstraße	Bachstraße 17, 17a, 19 an westlicher Grundstücksgrenze (zusätzlich zu Pflichten in ungeraden Jahren) Herrenstraße 17
	Marktstraße (FISt. 8924)	Marktstraße 13 (FISt. 8917), 15

c) Folgende Straßenanlieger treffen die Pflichten der Streupflichtsatzung in **ungeraden** Kalenderjahren:

Stadtteil	Betroffene Straße	Verpflichteter Straßenanlieger
Burkheim	Verbindungsweg Fischergasse und Tullastraße	Tullastraße 19 Fischergasse 19
	Spitalplatz	(Spitalplatz 1, 3, 5, 7) Fischergasse 6, 8, 10, 12, 14
	Jörg-Wickram-Gasse	Mittelstadt 32
	Verbindungsweg Jörg-Wickram- Gasse und Zunftgasse (FSt. 70)	Jörg-Wickram-Gasse 6 Zunftgasse 9
	Zunftgasse	Jörg-Wickram-Gasse 10
	Steingrubenweg	Winzergasse 11 (FSt. 1900)
	Im Weier	Poststraße 6
	In den Mühlenmatten (FSt. 4490)	In den Mühlenmatten 8 Herrenaustraße 7
Oberbergen	Schulstraße (FSt. 4808)	Schulstraße 28
Oberrotweil	Am Badenberg	10, 10a, 12; 8 zusätzlich zu geraden Jahren an östlicher Grundstückgrenze